

Titel der Drucksache:
Teilaufhebung des Beschlusses zur Drucksache
0185/26 – Mittelfristige Bedarfsplanung
Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege
für den Zeitraum 2026 bis 2030

Drucksache	1729/26
Stadtrat	Entscheidungsvorlagen öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	24.08.2026	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	15.09.2026	öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.09.2026	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss zur Drucksache 0185/26 – Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 – wird hinsichtlich der Beschlusspunkte 02 bis 08 aufgehoben.

17.08.2026, gez. A. Horn
Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling ☒ Nein ☐ Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling ☐ Nein ☐ Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen ☒ Nein ☐ Ja → ↓	Nutzen/Einsparung ☐ Nein ☐ Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt ☐ Nein ☐ Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2026	2027	2028	2029
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
☐ Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung
☒ Ja ☐ Nein

Anlagenverzeichnis
Anlage 1 Schreiben Landesverwaltungsamt vom 03.07.2026 (5090-212-1441/36)

Sachverhalt
Der Oberbürgermeister hat mit Drucksache 1019/26 den Beschluss 0185/26 – Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030 - gegenüber dem Stadtrat beanstandet. Der Stadtrat, dem gleichsam mit der Drucksache 1019/26 die Möglichkeit zur Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses gegeben wurde, lehnte in seiner Sitzung am 20.05.2026 eine Aufhebung des Beschlusses zur Drucksache ab. Da der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt bei seiner rechtswidrigen Entscheidung geblieben ist, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend über den Vorgang unterrichtet und um Entscheidung gebeten. Die Rechtsaufsichtsbehörde teilte mit dem als Anlage beigefügten Schreiben vom 3. Juli 2026 mit, dass es die Rechtsauffassung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Erfurt bestätige und den Beschluss hinsichtlich der Ziffern 02 bis 08 als rechtswidrig ansehe. Nach Auffassung der Rechtsaufsichtsbehörde erweise sich der Beschluss bloß hinsichtlich der Ziffer 01 nicht als rechtswidrig, da es keine Verpflichtung der Stadtverwaltung Erfurt zur Aufstellung einer mittelfristigen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege gäbe. Es ergäbe sich auch keine konkrete Verpflichtung für den Oberbürgermeister aus der reinen Kenntnisaufnahme des Dokumentes. Die in Ziffer 01 vorgesehene Kenntnisaufnahme des Stadtrates möge zwar fachlich nicht als zielführend angesehen werden. Allerdings könne die Beschlussziffer 01 isoliert betrachtet bestehen bleiben, um dem Informationsbedürfnis des Stadtrates gerecht zu werden.

Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen der Rechtsaufsichtsbehörde in ihrem Schreiben vom 3. Juli 2026 verwiesen.

Bevor in der Sache ein Beanstandungsbescheid nach § 120 Abs. 1 ThürKO erlassen wird, soll dem Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt Gelegenheit gegeben werden, den Beschluss „Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030“ zur Drucksache 0185/26 in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen SPD & Piraten, Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 0674/26, vom 17.03.2026 in der nächstmöglichen Sitzung hinsichtlich der Ziffern 02 bis 08 aufzuheben.

Es wird daher insoweit um Aufhebung des Beschlusses durch Zustimmung zur vorliegenden Drucksache 1729/26 gebeten.